

Stellen sind am Rand mit einem „G“ gekennzeichnet und auch diese finden sich im ‘Vademecum’ wieder³³. Doch können diese Verweise nicht, wie es scheinen mag, ohne Vorbehalt als Beweis für einen ‘Grimald-Codex’ herangezogen werden. Bischoff ging davon aus, dass dem Schreiber der fraglichen Stellen im Codex 899 bekannt war, dass es sich beim Codex 397 um einen Band aus Grimalds Besitz handelt und dass dieser auch sein persönliches Handbuch gewesen war. Für sich genommen mag dies bestechend wirken, doch der Eindruck relativiert sich bei einem genaueren Blick auf den Codex 899. Zu fragen ist, mit welcher Motivation und auf welcher Grundlage der Schreiber seine Quellenverweise anbrachte – immerhin ein Phänomen, das sich in frühmittelalterlichen Sammelhandschriften nicht allzu oft beobachten lässt.

Da der Codex 899 zu den dankbarsten Abnehmern für Inhalte aus dem Codex 397 gehörte³⁴, ließe sich fragen, weshalb andere Stellen nicht ähnlich gekennzeichnet wurden. Die Antwort ergibt sich aus der Gesamtschau der kopierten Stellen: Der Schreiber, der die Verweise auf Grimald anbrachte, schrieb mehrere Passagen im Sangallensis 899³⁵; aus dem ‘Vademecum’ übernahm er neben den drei markierten Stellen auch die Gründungsinschrift der Zürcher Fraumünsterkirche³⁶. Der größere Teil der aus dem Codex 397 kopierten Stellen wurde allerdings von anderen Händen angefertigt³⁷. Alle vier Übernahmen des besagten Schreibers wurden auf den betreffenden Seiten nach oder neben schon vorhandenem Text eingefügt³⁸. Die Abschriften stammen aus der Dia-

33) *Argue coaequales* (Cod. Sang. 899, pag. 46, doppelt markiert – Cod. Sang. 397, pag. 23); *Hoc iacet in tumulo* (Cod. Sang. 899, pag. 114 – Cod. Sang. 397, pag. 28); *Si tertiana aut cottidiana* (Cod. Sang. 899, pag. 131 – Cod. Sang. 397, pag. 22).

34) Siehe oben Anm. 20.

35) Diese sind hier nicht alle zu verzeichnen, aber das in Anm. 38 genannte Exzerpt zeigt, dass er nicht nur Stellen aus dem ‘Vademecum’, sondern auch aus anderen Codices kopierte.

36) *Condidit hoc sanctum*, im Codex 397 pag. 33; im Codex 899 pag. 21.

37) Beispielhaft (Codex 397 nach Codex 899): pag. 29-30 nach 104-106; pag. 38 nach 59; pag. 38-39 nach 48; pag. 39 nach 66-67; pag. 42 nach 64; pag. 45-47 nach 60-64; pag. 141-144 nach 68-75.

38) Im Fall der Abschrift *Hoc iacet in tumulo* (pag. 114) schrieb der Kopist zunächst zwischen Exzerpten Columbans und Walahfrid Strabos die Grabinschrift der Hildigarda ab und entschied dann, offenbar zu einem späteren Zeitpunkt, auch die Memorialnotiz zu übernehmen, musste aber aus Platzmangel eine verkürzte Version neben dem Epitaph unterbringen. Die anderen Stellen sind jeweils am Schluss der Seiten eingetragen: *Condidit hoc sanctum* (pag. 21) am Schluss eines Teils mit Exzerpten diverser Gedichte; *Argue coaequales* (pag. 46) schließt an andere, kurze Fragmente an; *Si tertiana* (Rezepte, pag. 131) im Anschluss an ein Walahfrid-Exzerpt.